

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen:

- Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt 6) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung, Tagesmutter bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule (ohne Ausbildungsvergütung zu erhalten) besucht wird.
- Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen aus Familien, die:
 - Arbeitslosengeld II,
 - Sozialgeld nach dem SGB II,
 - Sozialhilfe/Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII,
 - Kinderzuschlag oder
 - Wohngeld beziehen.

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

- Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.
- Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.
- Lediglich die Leistungen der Schülerbeförderung und des persönlichen Schulbedarfs erfolgen als Geldleistung direkt an den Antragsteller. Die übrigen Leistungen werden direkt mit dem Leistungsanbieter bzw. den Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Tagesmüttern abgerechnet.
- Die Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII – Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf – müssen nur dann gesondert beantragt werden, wenn Sie Kinderzuschlag oder Ihr Kind Wohngeld bezieht. Für Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII ist für diese Leistung kein Antrag erforderlich, die Zahlung erfolgt automatisch mit den laufenden Leistungen.
- Bitte fügen Sie Ihren aktuellen Bescheid über Ihre laufende Sozialleistung dem Antrag bei.

Besonderheiten bei der Beantragung der einzelnen Teilleistungen

1. Eintägige / mehrtägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung / Tagesmutter (§ 28 Abs. 2 SGB II / § 34 Abs. 2 SGB XII)

Es werden die tatsächlichen Kosten des Ausfluges übernommen. Zu den Kosten gehören jedoch nicht das Taschengeld oder Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug). Die Anlage A ist dem Antrag zwingend beizufügen.

2. Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII)

Die Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII – Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf – müssen nur dann gesondert beantragt werden, wenn Sie Kinderzuschlag oder Ihr Kind Wohngeld beziehen. Für Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII ist für diese Leistung kein Antrag erforderlich, die Zahlung erfolgt automatisch mit den laufenden Leistungen. Schüler erhalten 70,00 € zum 01.08. und 30,00 € zum 01.02. eines jeden Jahres.

Im Alter von 6 bis einschließlich 13 Jahren wird der Schulbesuch im Rahmen der Schulpflicht unterstellt. Bei Schülern ab 14 Jahren sind Nachweise über den Schulbesuch erforderlich (gültige Schulbescheinigung).

3. Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges (§ 28 Abs. 4 SGB II / § 34 Abs. 4 SGB XII)

Wenn der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges in zumutbarer Weise nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, können die Kosten der Schülerbeförderung übernommen werden.

Als unzumutbar gilt eine Entfernung zwischen Wohnung und Schule von mehr als 2 km bis zur Jahrgangsstufe 6 bzw. mehr als 4 km ab Jahrgangsstufe 7. Die Kosten werden nur in der den maßgebenden Regelbedarfsanteil übersteigenden Höhe übernommen.

Als Nachweis sind eine entwertere Monatsfahrkarte und eine Schulbescheinigung einzureichen.

4. Ergänzende angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII)

Ohne die schulische Stellungnahme (Lehrer / Lehrerin), welche den Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels bestätigt, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Um die wesentlichen Lernziele, sprich die Versetzung bzw. den Schulabschluss, erreichen zu können, sollten Sie den Antrag auf Lernförderung unverzüglich nach Kenntnisnahme der Versetzungsgefährdung (z.B. durch Halbjahreszeugnis, „blauen Brief“, etc.) stellen. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden. Die Anlage B und die Bestätigung der Schule sind dem Antrag zwingend beizufügen.

5. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung oder bei der Tagesmutter (§ 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII)

Die Kosten können für die Mittagsverpflegung nur übernommen werden, soweit ein Nachweis über die monatliche Kostenhöhe des Mittagessens und über die Anzahl der Mittagessen vorliegt (ergibt sich i. d. R. aus der Rechnung des Essensanbieters).

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o.ä.) (§ 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII)

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung, welche auf maximal 10 € im Monat beschränkt ist, kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters / Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen. Die Anlage C ist dem Antrag zwingend beizufügen.